

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Inselhunde Schöneberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des harmonischen Miteinanders von Hund und Mensch, das Abbauen von Vorurteilen und Ängsten, und die Förderung artgerechter Lebensbedingungen. Der Verein wird Aufklärungsarbeit und Hilfestellung zum Thema Hund leisten. Er setzt sich verantwortungsvoll für mehr Sauberkeit auf Straßen und Grünanlagen ein. Unter anderem für die Schaffung einer sicheren, für alle Hundebesitzer und andere Interessierte zugängliche Freilauffläche für Hunde im Kiez, um öffentliche Grünflächen zu entlasten. Der Verein bildet einen Zusammenschluss von Bürgern, die Allgemein- und Individualinteressen der Bürger im Sinne des Tierschutzgedankens vereinbaren und öffentlich vertreten wollen. Der Verein wird sich als zentrale Anlaufstelle für alle im Zusammenhang mit dem Thema Hund auftretenden gesellschaftlich relevanten Belangen und Problemen betätigen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet: a. mit dem Tod des Mitglieds, b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig, c. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Eine Kündigung durch den Verein ist bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds zulässig. Gegen eine solche Kündigung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Kündigung das Schiedsgericht (§ 6.3) anrufen.
- (5) Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Ämter zur Folge.
- (6) Jedes Mitglied kann Anträge gegenüber dem Vorstand stellen (entweder schriftlich oder per E-Mail), welche vom Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung bearbeitet und im Anschluss beantwortet werden.
- (7) Bei nicht Einhalten dieser Satzung und/oder der Platz- /Hausordnung und/oder vereinsschädigendem und/oder beleidigenden Verhalten kann ein Mitglied des Vorstandes oder der Obmann sowohl mündlich als auch schriftlich
- a) eine Verwarnung bzw.
 - b) ein zeitlich begrenztes Platzverbot / Hausverbot oder
 - c) ein Ausschluss aus dem Verein nach mehrmaligem auftreten der vorgenannten Punkte verfügen. Diese Verfügung ist dann anschließend durch den Vorstand gem. Paragraph 5.8 zu prüfen.
- (8) Über Verfügungen nach Paragraph 5.7 c) entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Obmann nach Anhörung aller Seiten in einer Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss abschließend.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Das Schiedsgericht

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 4. Kassenwart, dem 5. Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder beruft eine Mitgliederversammlung zur direkten Neuwahl des fehlenden Vorstands ein.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, alle den Verein betreffenden Belange im Sinne dieser Satzung, der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und seiner Mitglieder zu regeln. Dazu trifft sich der Vorstand regelmäßig zu Sitzungen, über die Protokoll geführt wird. Des Weiteren gliedern sich die einzelnen Aufgaben des Vorstandes etwa wie folgt:

a) Der 1. & 2. Vorsitzende vertreten den Verein in öffentlichen Angelegenheiten und kümmern sich um alle Angelegenheiten die den Verein betreffen. Der 3. Vorsitzende gilt als Stellvertreter für den 1. & 2. Vorsitzenden.

b) Der Kassenwart hat die Aufgabe zum Führen des Kassenbuches, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben mit Datum und entsprechenden Belegen erfasst werden. Er kümmert sich des Weiteren um alle Zahlungsangelegenheiten und führt die Konten bei Bankinstituten und erstellt den Jahreskassenbericht für die Mitgliederversammlung. Außerdem muss er jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes Auskunft über die aktuelle finanzielle Situation des Vereins mit Einsicht in die dazu geführten Unterlagen / Dokumente geben.

c) Der Schriftführer hat die Aufgabe, alle schriftlichen Belange wie Anträge, Schreiben, öffentliche Mitteilungen schriftlich gemäß der Vorgabe des Vorstandes zu erstellen, zu versenden und zu archivieren. Außerdem führt er Protokoll bei Sitzungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung und gibt auf Antrag eines Mitglieds Einsicht in selbiges.

(4) Der Vorstand verwaltet den durch den Verein genutzten Hundeplatz und erstellt bzw. aktualisiert für selbigen die Platz- /Hausordnung.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin durch Versand der Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) der Mitglieder sowie durch Veröffentlichung der Einladung im Mitgliederbereich der Homepage des Vereins zu erfolgen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.

(3) Vorschläge für weitere Tagesordnungspunkte sowie Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge müssen den vollständigen Namen des antragstellenden Mitglieds tragen. Der Vorstand veröffentlicht daraufhin spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die endgültige Tagesordnung einschließlich aller frist- und formgerecht eingereichter Anträge wie unter § 8 (2) beschrieben.

(4) Dringliche Anträge können jederzeit gestellt werden. Über die Dringlichkeit befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Einladung, vorläufige und endgültige Tagesordnung werden zudem im Schaukasten (des Hundeplatzes) zum Aushang gebracht, sowie auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung, c. Wahl des Vorstandes (inkl. Kassenwart und Schriftführer) und des Obmanns, d. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

(7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern. Die Mitgliedsversammlung wählt einen Obmann auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann darf nicht dem Vorstand angehören. Je ein Beisitzer des Schiedsgerichts wird im Einzelfall von den Parteien benannt.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Widersprüche gegen Kündigungen nach § 5 (4).

(3) Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Sollte eine gütliche Einigung nach dreimaligem Versuch nicht möglich sein, erklärt er das Verfahren als gescheitert und teilt dies dem Vorstand mit. Dieser trifft dann auf Grund der vorliegenden Aussagen eine abschließende endgültige Entscheidung.

(4) Das Schiedsgericht kann als Vereinsstrafe die bereits lt. Paragraph 5.7 a) & b) auferlegten Verfügungen im Erhalt bestätigen oder diese aussetzen. Selbiges gilt für die unter Paragraph 11.2 a) & b) auferlegten Verfügungen.

(5) Gegen den Beschluss des Schiedsgerichts ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe ein Einspruch statthaft. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§10 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch den Vorstand 1mal jährlich festgelegt, dieser muss sich aber im Rahmen der anfallenden Kosten im laufenden Geschäftsjahr umgelegt auf alle Mitglieder bewegen.

(2) Der Mitgliedsbetrag ist immer für das laufende Jahr spätestens bis zum 15. Januar des selbigen an den Verein zu entrichten.

(3) Von Mitgliedsbeitrag befreit sind alle Mitglieder die a) nachweislich eine Behinderung haben und deren Hund als Begleit- oder Assistenzhund eingetragen ist, b) die Ämter oder ehrenamtliche Tätigkeiten im oder für den Verein ausführen bzw. ausüben, oder c) vom Vorstand auf Grund besonderer Umstände über einen Beschluss freigestellt werden.

§11 Hundeplatz

(1) Der durch den Verein genutzte Hundeplatz wird durch den Vorstand des Vereins geführt. Es gilt die unter Paragraph 7.4 genannte Platz-/Hausordnung.

(2) Bei nicht Einhalten der Platz- /Hausordnung und/oder vereinsschädigendem und/oder beleidigenden Verhalten kann ein Mitglied des Vorstandes oder der Obmann sowohl mündlich als auch schriftlich

a) eine Verwarnung bzw.

b) ein zeitlich begrenztes Platzverbot / Hausverbot gegenüber jeglicher Person

auf dem Hundeplatz erteilen.

(3) Über die Verfügung nach Paragraph 11.2 a) & 4b) welche auch gegenüber "nicht Mitgliedern" ausgesprochen werden kann, ist ein schriftlicher Einspruch binnen vier Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand des Vereins zulässig. Dieser ruft dann ein Schiedsgericht über den Obmann ein, um eine gütliche Regelung herbei zu führen.

(4) Die auf dem vom Verein genutzten Hundeplatz anfallenden Arbeiten werden durch Arbeitseinsätze der Mitglieder oder durch den Vorstand beauftragte Personen bzw. Firmen ausgeführt. Wann solche Arbeitseinsätze erfolgen, wird durch den Vorstand geregelt und rechtzeitig öffentlich mitgeteilt. Eigenwillig durchgeführte und ohne Absprache mit dem Vorstand durchgeführte Arbeiten sind nicht zulässig.

(5) Die Nutzung des Hundeplatzes des Vereins durch "nicht-Mitglieder", welche private Personen sind, ist unter Einhaltung der Platz- / Hausordnung gemäß dem Zweck des Vereins erlaubt und gewollt.

(6) Die Nutzung des Hundeplatzes des Vereins durch Hundesitter, Hundetrainer, Hundeschulen oder andere Vereine bzw. Firmen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand und unter Einhaltung der Platz- / Hausordnung erlaubt.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das **restliche Vereinsvermögen an eine Organisation, die es für das Wohl von Tieren zu verwenden hat. Über die Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung.**

Stand 23. Februar 2020